W A S S E R L E I T U N G S O R D N U N G

für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Prägraten am Großvenediger

Der Gemeinderat der Gemeinde Prägraten a.G. hat mit Beschluss vom 25. April 2001 folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

§ 1

BETRIEBSZWECK

1. Die Gemeindewasserleitungsanlagen dienen der Versorgung aller Gebäude und/oder baulichen Anlagen in den Fraktionen St.Andrä, Bichl und Wallhorn, sofern sie im erschließbaren Bereich liegen (Abs. 2), mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

2. Der erschließbare Bereich umfasst alle bis zu 150 m in gerader Linie von einem Wasserleitungshauptstrang mit mindestens 50 mm Rohrdurchmesser entfernten, derzeit bestehenden und in Zukunft noch zur Errichtung gelangenden Gebäuden oder baulichen Anlagen.

3. Unter den Begriff Nutzwasserversorgung fallen nicht Beregnungs-, Bewässerungs- und Gülleanlagen.

§ 2

ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSZWANG

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserleitungsanlage gelegenen Gebäude, die grundsätzlich eine Wasserversorgung benötigen, besteht ein Anschluss- und Benützungszwang.

2. Über Antrag kann Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen und soweit der Bestand der Gemeindewasserleitungsanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet wird.

3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang kann auch für nur einen Teil der Gebäude bzw. baulichen Anlagen, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören (zB. Bauernhof mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf verschiedenen Grundstücken), bewilligt werden.

4. Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Gebäude (bauliche Anlagen) werden über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserleitung angeschlossen, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzliche Belastung entsteht. (Wenn also die Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.)

5. Gebäuden innerhalb des erschließbaren Bereichs der Wasserversorgungsanlage kann der Anschluss verweigert werden, wenn die Zweckwidmung des Gebäudes oder der baulichen Anlagen eine übermäßige Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursachen könnte und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursachen würde, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3

ANSCHLÜSSE

1. Die Gemeinde stellt den Anschluss an die Hauptleitung und den Einbau einer Absperrvorrichtung nach der Hauptleitung her; auf Kosten des Gebäudeeigentümers wird die Anschlussleitung bis zur Einbauvorrichtung (Zählerplatte) für den Hauptwassermesser hergestellt und diese Einbau-vorrichtung montiert. Der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte über das anzuschließende Gebäude kann auf seine Kosten die Anschlussleitung und die Montage der Einbauvorrichtung für den/die Wassermesser nach Anweisung der Gemeinde auch selbst ausführen oder durch ein befugtes Unternehmen ausführen zu lassen.

2. Die Einbauvorrichtung für Wassermesser ist im Inneren des anzuschließenden Gebäudes an einer jederzeit zugänglichen und frostsicheren Stelle anzubringen.

3. Die auf dem anzuschließenden Grundstück bzw. im Gebäude (baulichen Anlage) verlegte Anschlussleitung und die Einbauvorrichtung für den Hauptwassermesser werden Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage. Die späteren Instandhaltungskosten hiefür trägt die Gemeinde.

§ 4

WASSERLIEFERUNG

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe mit Ausnahme ständig fließender Brunnen, die einer gesonderten Bewilligung bedürfen, sind nach Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen müssen vermieden werden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

2. Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen sind tunlich vorher bekannt zu geben.

3. Beim Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde anzumelden.

§ 5

WASSERENTNAHME AUS LÖSCHWASSERHYDRANTEN

1. Von der Gemeinde angebrachte Hydranten auf Wasserversorgungsanlagen dienen grundsätzlich und vorrangig der Löschwasserversorgung.

2. Wasserentnahme aus Hydranten auf Gemeindewasserleitungen für Mistverflüssigung und ähnliche Maßnahmen in der Landwirtschaft bedürfen grundsätzlich in jedem Einzelfall einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde. Bei der Bewilligung einer solchen Wasserentnahme ist ein strenger Maßstab anzulegen, und es muss die jederzeitige und ausreichende Versorgung mit Lösch- und Nutzwasser mit Sicherheit gewährleistet sein und bleiben. Auf die Festsetzung einer Gebühr für solche bewilligte Wasserentnahme wird vorläufig verzichtet.

§ 6

FESTSTELLUNG DES WASSERVERBRAUCHS, WASSERMESSER

1. Ab Stichtag 1. Jänner 1997 wird der Wasserverbrauch von den an Gemeindewasser-versorgungsanlagen angeschlossenen Gebäuden (baulichen Anlagen) mittels Wassermessern festgestellt und das Messergebnis der Gebührenbemessung zugrunde gelegt.

2. Die Wassermesser (Uhren, Zähler) werden auf Rechnung der Gemeinde angeschafft und dem Gebäudeeigentümer gegen Zählermiete zur Verfügung gestellt.

3. Für den Einbau der Wassermesser in den an Gemeindewasserleitungen angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäuden oder baulichen Anlagen hat der Eigentümer oder Verfügungs-berechtigte auf seine Kosten durch die beauftragten Organe der Gemeinde die Einbauvorrichtung (Zählerplatte) anbringen zu lassen oder nach Weisung der Gemeinde selbst oder durch ein befugtes Unternehmen anzubringen. Hiefür darf ausschließlich das von der Gemeinde nach dem Stand der Technik jeweils festgesetzte Modelle bzw. Fabrikat verwendet werden. Später angeschlossene Gebäude (bauliche Anlagen) haben die Einbauvorrichtung für die Wassermesser bereits bei der Installation entsprechend vorzusehen.

4. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wassermesser zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5%, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls hat sie der Antragsteller zu bezahlen.

5. Störungen oder Beschädigungen der Wassermesser sind unverzüglich beim Gemeindeamt anzuzeigen.

§ 7

AUSKUNFTSPFLICHT

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der Gebühren und für die Überprüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem Prüforgan Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 8

GEBÜHREN

1. Für den Anschluss eines Gebäudes bzw. einer baulichen Anlage an die Gemeindewasserversorgungsanlage, für den laufenden Wasserbezug und die Benützung von Wassermessern erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Bemessung, Gebührenpflicht, Fälligkeit und Höhe regelt die Gebührenordnung.

§ 9

BERECHTIGTE UND VERPFLICHTETE

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Eigentümer von Gebäuden bzw. baulichen Anlagen gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage.

§ 10

STRAFBESTIMMUNGEN

Verstöße gegen die Wasserleitungsordnung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu Euro 727,-- bestraft.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01. Juli 2001 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle früheren, den Anschluss und die Benützung von Gemeindewasserversorgungsanlagen betreffenden Verordnungen und Satzungen außer Kraft.